



Information über die Beitragsbemessung zur Kranken- und Pflegeversicherung

Durch das GKV-Versichertenentlastungsgesetz trat mit Wirkung vom 15. Dezember 2018 eine Ergänzung des § 229 Abs. 1 Nummer 5 SGB V in Kraft, wonach Ruhegeldzahlungen von Pensionskassen, die auf privat eingezahlten Beiträgen nach Ende eines Arbeitsverhältnisses beruhen, in der gesetzlichen Kranken- und sozialen Pflegeversicherung künftig nicht mehr beitragspflichtig sind. Gleiches ergibt sich aus dem Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 27. Juni 2018 (1 BvR 100/15, 1 BvR 249/15), der laut Auskunft des GKV-Spitzenverbandes für die die Vddb bindend ist.

Dadurch sind die Versorgungsleistungen von Versicherten der Vddb mit freiwilliger Weiterversicherung in einen „betrieblichen Anteil“, der sich aus der Beitragsleistung während eines Arbeitsverhältnisses ergibt (Versorgungsbezüge nach § 229 SGB V) und in einen „privaten Anteil“, der sich aus dem Beitragsanteil ergibt, der nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses von den Versicherten alleine getragen wurde (keine Versorgungsbezüge nach § 229 SGB V), aufzuteilen. Die vom Bundesverfassungsgericht vorgenommene Bewertung entfaltet Rechtswirkung sowohl für die Zukunft als auch für die Vergangenheit mit der Folge, dass nur noch der betriebliche Anteil der Versorgungsleistung als Versorgungsbezug eine zur Kranken- und Pflegeversicherung beitragspflichtige Einnahme darstellt und rückwirkende Beitragskorrekturen vorzunehmen sind. Da der Anspruch auf Erstattung von Beiträgen ohne Rechtsgrund grundsätzlich vor dem 1. Januar 2014 verjährt ist, können Beitragserstattungen über die Vddb als Zahlstelle für davor liegende Zeiträume nicht erfolgen, es sei denn, die Verjährung wurde durch die Einlegung eines Widerspruchs gehemmt.

Aufgrund der erforderlichen äußerst umfangreichen und komplizierten Programmänderungen wird die EDV-technische Umsetzung der Neuerungen bedauerlicherweise noch bis weit ins Jahr 2019 dauern. Wir stehen selbstverständlich mit den Krankenkassen in regelmäßigem Austausch und bitten Sie um Verständnis, dass Berechnungen und Erstattungen nicht sofort möglich sind. Sie werden entsprechend informiert, sobald die Umsetzung erfolgt ist, und erhalten dann umgehend die angefallene Rückerstattung, sofern wir für den betreffenden Zeitraum Beiträge an die Krankenkasse entrichtet haben.